



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

05.0022.03

JD/P050022
Basel, 29. August 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 20. August 2007

Ratschlag und Entwurf

- zu einem Gesetz über die Begnadigung
- zu einem Gesetz über den Vollzug der Strafurteile

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	3
2 Ausgangslage	3
3. Synoptische Darstellung Begnadigungsgesetz.....	4
4. Synoptische Darstellung Strafvollzugsgesetz	10
5. Antrag	24
6. Beilage.....	25

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen in Anpassung an die Vorgaben des revidierten Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 13. Dezember 2003 (Inkrafttreten am 1.1.2007), das Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung vom 30. Oktober 1941 aufzuheben und durch ein neues Gesetz über die Begnadigung und ein neues, separates Gesetz über den Vollzug der Strafurteile zu ersetzen.

2. Ausgangslage

Revision des Gesetzes über Strafvollzug und Begnadigung vom 30. Oktober 1941

Die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission des Grossen Rats stellte in ihrem Bericht vom 18. Oktober 2006 zum Ratschlag betreffend Anpassung der kantonalen Gesetze an die Änderung vom 13. Dezember 2002 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) und an das neue Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht fest, dass es sich beim Vollzug von Strafurteilen und der Begnadigung um zwei ganz verschiedene Materien handelt. Die Verfahrensbestimmungen könnten angesichts ihres Detaillierungsgrades auch in einer Verordnung Platz finden. Nachdem die Präsidentin der Begnadigungskommission ausgeführt habe, dass derzeit kein Bedarf nach einer Reform des Verfahrens der Begnadigungskommission bestehe, erscheine es jedoch nicht sinnvoll, die sich bewährenden Bestimmungen im Gesetz teilweise aufzuheben, nur um sie in einer Verordnung wieder aufleben zu lassen. Die Bestimmungen über die Begnadigungskommission sollen deshalb bis auf weiteres nicht revidiert werden. Die Kommission lud indes den Regierungsrat ein, eine neue Vorlage über zwei getrennte Gesetze zu unterbreiten.

Der vorliegende Ratschlag lässt daher die Bestimmungen über die Begnadigungskommission materiell unverändert und regelt Begnadigung und Strafvollzug mit der neuen Vorlage in zwei getrennten Gesetzen. Dabei wurde die Gelegenheit benutzt, neben den zwingend zu regelnden Zuständigkeiten im Straf- und Massnahmenvollzug auch die Aufgaben, Kompetenzen und Grundsätze in den Grundzügen auf Gesetzesstufe zu regeln. Weil der Strafvollzug eine sehr hohe staatliche Eingriffsintensität aufweist, werden die Verfahrensvorschriften und das Beschwerderecht durch ausdrücklichen Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen des Organisationsgesetzes im neuen kantonalen Strafvollzugsgesetz spezialgesetzlich wiederholt.

Die Kompetenzen der Vollzugsbehörde (§4) stehen dabei im Einklang mit der ihnen in den Richtlinien des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz zugedachten Rolle. Die Vollzugsbehörde des Urteilstaktons besitzt alle Vollzugskompetenzen. Soweit dies notwendig ist, delegiert sie diese praxisgemäß der jeweiligen Strafanstalt, kann sie dieser aber auch jederzeit wieder entziehen.

Als Grundsätze des Strafvollzugs werden die Grundprinzipien der Empfehlung No. R (87) 3 des Ministerkomitees des Europarats über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze in das neue kantonale Gesetz aufgenommen und damit verbindlich erklärt.

Das Verfahren der vom revidierten StGB vorgeschriebenen Fachkommission für die Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern wird konkordatlich geregelt werden, denn es

ist vorgesehen, dass die derzeitigen meist kantonalen Fachkommissionen aufgelöst werden und per 1. Januar 2009 eine von allen elf Konkordatskantonen eingesetzte konkordatliche Fachkommission ihre Arbeit aufnimmt.

Die Bestimmungen des Begnadigungsgesetzes entsprechen mit Ausnahme einiger weniger redaktioneller Anpassungen oder zwingender Anpassungen an die neuen Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs den bisherigen Bestimmungen über die Begnadigung. Es wurden keinerlei materielle oder verfahrensmässige Änderungen vorgenommen.

3. Synoptische Darstellung Begnadigungsgesetz

Gesetz über Strafvollzug
und Begnadigung
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf
Gesetz über die Begnadigung
(Begnadigungsgesetz)

<p>Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung vom 30. Oktober 1941</p> <p>Zweiter Abschnitt : Begnadigung</p> <p>I. BEGNADIGUNGINSTANZEN</p> <p><i>1. Begnadigungskommission des Grossen Rates</i></p> <p>§ 15. Für die Begnadigung gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches; sie sind auch für Strafen des kantonalen Rechtes anwendbar.</p> <p>² Der Grosse Rat entscheidet über Begnadigungsgesuche nach den Vorschriften dieses Gesetzes auf den Antrag der Begnadigungskommission. Für die Behandlung von Begnadigungsanträgen des Regierungsrates gelten die Vorschriften von § 22.</p>	<p>Gesetz über die Begnadigung (Begnadigungsgesetz) vom</p> <p>I. BEGNADIGUNGINSTANZEN</p> <p><i>1. Begnadigungskommission des Grossen Rates</i></p> <p>§ 1. Für die Begnadigung gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches; sie sind auch für Strafen des kantonalen Rechtes anwendbar.</p> <p>² Der Grosse Rat entscheidet über Begnadigungsgesuche nach den Vorschriften dieses Gesetzes auf den Antrag der Begnadigungskommission. Für die Behandlung von Begnadigungsanträgen des Regierungsrates gelten die Vorschriften von § 8.</p>
--	---

Kommentar zu § 1: Es braucht infolge des revidierten StGB zwingend eine Bestimmung, die besagt, wer die in Art. 381 lit. b. StGB vorgesehene Begnadigungsbehörde des Kantons ist.

Gesetz über Strafvollzug
und Begnadigung
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf
Gesetz über die Begnadigung
(Begnadigungsgesetz)

<p><i>2. Die Begnadigungskommission insbesondere</i></p> <p>§ 16. Die Begnadigungskommission besteht aus neun Mitgliedern des Grossen Rates.</p> <p>² Der Grosse Rat wählt sie und ihren Präsidenten jeweils nach seiner Konstituierung für seine Amtsperiode; dabei sind die einzelnen Fraktionen nach Möglichkeit im Verhältnis zu ihrer Stärke zu berücksichtigen. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsperiode und sind mit möglichster Beförderung zu treffen.</p> <p>³ Die Wahlen in die Kommission können nicht dem Büro übertragen werden.</p> <p>⁴ Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.</p> <p>⁵ Mitglieder, die im Einzelfall als Richter, Untersuchungsrichter, Staatsanwalt oder Advokat tätig gewesen sind oder im Strafvollzug massgeblich mitgewirkt haben, befinden sich im Austritt.</p>	<p><i>2. Die Begnadigungskommission insbesondere</i></p> <p>§ 2. Die Begnadigungskommission besteht aus neun Mitgliedern des Grossen Rates.</p> <p>² Der Grosse Rat wählt sie und ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten jeweils nach seiner Konstituierung für seine Amtsperiode; dabei sind die einzelnen Fraktionen nach Möglichkeit im Verhältnis zu ihrer Stärke zu berücksichtigen. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsperiode und sind mit möglichster Beförderung zu treffen.</p> <p>³ Die Wahlen in die Kommission können nicht dem Büro übertragen werden.</p> <p>⁴ Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.</p> <p>⁵ Mitglieder, die im Einzelfall als Richterin oder Richter, Untersuchungsrichterin oder Untersuchungsrichter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder Advokatin oder Advokat tätig gewesen sind oder im Strafvollzug massgeblich mitgewirkt haben, befinden sich im Ausstand.</p>
---	---

Kommentar zu § 2 Abs. 5: redaktionelle Anpassung an den heutigen Sprachgebrauch.

Gesetz über Strafvollzug
und Begnadigung
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf
Gesetz über die Begnadigung
(Begnadigungsgesetz)

<p>II. BEGNADIGUNGSVERFAHREN IM ALLGEMEINEN</p> <p><i>1. Vor der Begnadigungskommission</i></p> <p>a. Einleitung und Vorbereitung</p> <p>§ 17. Begnadigungsgesuche sind schriftlich an den Grossen Rat zu richten. Der Präsident des Grossen Rates weist ein eingegangenes Gesuch der Begnadigungskommission zu.</p> <p>² Hält der Präsident der Kommission ein Begnadigungsgesuch formell nicht für unzulässig, so überweist er es dem urteilenden Gericht zur Begutachtung.</p> <p>³ Das urteilende Gericht hat sich darüber auszusprechen, ob es eine Begnadigung empfehle oder nicht. Empfiehlt es sie, so hat es der Kommission einen Begnadigungsvorschlag einzureichen.</p> <p>b. Zulässigkeit des Gesuches</p> <p>§ 18. Hält der Präsident der Kommission ein Begnadigungsgesuch formell für unzulässig, so legt er es der Kommission ohne Einholung eines Gerichtsgutachtens zur Beschlussfassung vor. Wird das Gesuch als zulässig erklärt, so weist es die Kommission an das urteilende Gericht zur Begutachtung. Wird es als unzulässig erklärt, so tritt die Kommission nicht darauf ein.</p>	<p>II. BEGNADIGUNGSVERFAHREN IM ALLGEMEINEN</p> <p><i>1. Vor der Begnadigungskommission</i></p> <p>a. Einleitung und Vorbereitung</p> <p>§ 3. Begnadigungsgesuche sind schriftlich an den Grossen Rat zu richten. Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Rates weist ein eingegangenes Gesuch der Begnadigungskommission zu.</p> <p>² Hält die Präsidentin oder der Präsident der Kommission ein Begnadigungsgesuch formell nicht für unzulässig, so überweist sie oder er es dem urteilenden Gericht zur Begutachtung.</p> <p>³ Das urteilende Gericht hat sich darüber auszusprechen, ob es eine Begnadigung empfehle oder nicht. Empfiehlt es sie, so hat es der Kommission einen Begnadigungsvorschlag einzureichen.</p> <p>b. Zulässigkeit des Gesuches</p> <p>§ 4. Hält die Präsidentin oder der Präsident der Kommission ein Begnadigungsgesuch formell für unzulässig, so legt sie oder er es der Kommission ohne Einholung eines Gerichtsgutachtens zur Beschlussfassung vor. Wird das Gesuch als zulässig erklärt, so weist es die Kommission an das urteilende Gericht zur Begutachtung. Wird es als unzulässig erklärt, so tritt die Kommission nicht darauf ein.</p>
---	--

Gesetz über Strafvollzug
und Begnadigung
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf
Gesetz über die Begnadigung
(Begnadigungsgesetz)

c. Begnadigungsentscheid	c. Begnadigungsentscheid
<p>§ 19. Für einen Begnadigungsbeschluss der Kommission sind fünf Stimmen erforderlich. Werden in der materiellen Beratung über das Gesuch verschiedene Begnadigungsanträge gestellt, so ist zuerst der mildeste dieser Anträge ins Mehr zu setzen und nach dessen Ablehnung stufenweise fortzufahren, bis ein Antrag fünf Stimmen auf sich vereinigt. Ge-schieht das bei keinem Antrag, so gilt Ablehnung als beschlossen.</p> <p>² Entscheidet sich die Kommission für Ablehnung des Gesuches, so beschliesst sie darüber, ob es vor Ablauf eines gewissen Zeitraumes nicht erneuert werden darf.</p>	<p>§ 5. Für einen Begnadigungsbeschluss der Kommission sind fünf Stimmen erforderlich. Werden in der materiellen Beratung über das Gesuch verschiedene Begnadigungsanträge gestellt, so ist zuerst der mildeste dieser Anträge ins Mehr zu setzen und nach dessen Ablehnung stufenweise fortzufahren, bis ein Antrag fünf Stimmen auf sich vereinigt. Ge-schieht das bei keinem Antrag, so gilt Ablehnung als beschlossen.</p> <p>² Entscheidet sich die Kommission für Ablehnung des Gesuches, so beschliesst sie darüber, ob es vor Ablauf eines gewissen Zeitraumes nicht erneuert werden darf.</p>
2. Vor dem Grossen Rat	2. Vor dem Grossen Rat
<p>§ 20. Über ihre Beschlüsse erstattet die Kommission dem Grossen Rat Bericht.</p> <ol style="list-style-type: none"> Bezieht sich das Gesuch auf ein Urteil, das eine Freiheitsstrafe von wenigstens einem Jahr verhängt hat, so beschliesst der Grosse Rat über die Begnadigung aufgrund der Anträge, die von der Kommission oder aus seiner Mitte gestellt werden. Liegen verschiedene Begnadigungsanträge vor, so wird hinsichtlich der Abstimmung auch im Grossen Rat nach § 19 verfahren. Wird das Gesuch abgewiesen, so beschliesst der Grosse Rat, ob es vor Ablauf eines gewissen Zeitraumes nicht erneuert werden darf. 	<p>§ 6. Über ihre Beschlüsse erstattet die Kommission dem Grossen Rat Bericht.</p> <ol style="list-style-type: none"> Bezieht sich das Gesuch auf ein Urteil, das eine Freiheitsstrafe von wenigstens einem Jahr verhängt hat, so beschliesst der Grosse Rat über die Begnadigung aufgrund der Anträge, die von der Kommission oder aus seiner Mitte gestellt werden. Liegen verschiedene Begnadigungsanträge vor, so wird hinsichtlich der Abstimmung auch im Grossen Rat nach § 5 verfahren. Wird das Gesuch abgewiesen, so beschliesst der Grosse Rat, ob es vor Ablauf eines gewissen Zeitraumes nicht erneuert werden darf.

Gesetz über Strafvollzug
und Begnadigung
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf
Gesetz über die Begnadigung
(Begnadigungsgesetz)

<p>2. Bezieht sich das Gesuch auf ein Urteil, das nicht eine in Ziff. 1 bezeichnete Strafe verhängt hat, und hat die Kommission Ablehnung beschlossen, so nimmt der Grosse Rat von dem Beschluss Kenntnis und tritt auf das Gesuch nicht ein. Hat die Kommission Begnadigung beschlossen, so entscheidet der Grosse Rat, ob er diesen Beschluss genehmigen oder die Begnadigung ablehnen will.</p> <p>3. Hat die Kommission ein Gesuch als unzulässig erklärt, so tritt der Grosse Rat darauf nicht ein.</p> <p>² Ein Begnadigungsgesuch nach Ziff. 1 oder 2 gilt als angenommen, wenn die Mehrheit, die sich darauf vereinigt, wenigstens 50 Stimmen erreicht und mindestens 80 Ratsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.</p> <p>III. VERFAHREN BEI POLITISCHEN STRAFTATEN</p> <p>1. Begnadigungsgesuche</p> <p>§ 21. Bei politischen Straftaten steht es dem urteilenden Gerichte frei, sich über ein Begnadigungsgesuch auszusprechen. Hält es die Berufung auf die politische Natur einer Straftat für ungerechtfertigt, so hat es dies zu begründen und sein Gutachten zu erstatten.</p> <p>² Die Begnadigungskommission entscheidet über die politische Natur der Straftat, bevor über die materielle Behandlung des Gesuches entschieden wird.</p> <p>³ Erkennt sie die Straftat als eine politische an, so tritt der Grosse Rat in jedem Falle auf das Gesuch ein, und es sind gegenüber ihrem Antrag auf Begnadigung oder Abweisung andere Anträge unbeschränkt zulässig.</p>	<p>2. Bezieht sich das Gesuch auf ein Urteil, das nicht eine in Ziff. 1 bezeichnete Strafe verhängt hat, und hat die Kommission Ablehnung beschlossen, so nimmt der Grosse Rat von dem Beschluss Kenntnis und tritt auf das Gesuch nicht ein. Hat die Kommission Begnadigung beschlossen, so entscheidet der Grosse Rat, ob er diesen Beschluss genehmigen oder die Begnadigung ablehnen will.</p> <p>3. Hat die Kommission ein Gesuch als unzulässig erklärt, so tritt der Grosse Rat darauf nicht ein.</p> <p>² Ein Begnadigungsgesuch nach Ziff. 1 oder 2 gilt als angenommen, wenn die Mehrheit, die sich darauf vereinigt, wenigstens 50 Stimmen erreicht und mindestens 80 Ratsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.</p> <p>III. VERFAHREN BEI POLITISCHEN STRAFTATEN</p> <p>1. Begnadigungsgesuche</p> <p>§ 7. Bei politischen Straftaten steht es dem urteilenden Gerichte frei, sich über ein Begnadigungsgesuch auszusprechen. Hält es die Berufung auf die politische Natur einer Straftat für ungerechtfertigt, so hat es dies zu begründen und sein Gutachten zu erstatten.</p> <p>² Die Begnadigungskommission entscheidet über die politische Natur der Straftat, bevor über die materielle Behandlung des Gesuches entschieden wird.</p> <p>³ Erkennt sie die Straftat als eine politische an, so tritt der Grosse Rat in jedem Falle auf das Gesuch ein, und es sind gegenüber ihrem Antrag auf Begnadigung oder Abweisung andere Anträge unbeschränkt zulässig.</p>
--	---

2. Begnadigungsanträge des Regierungsrates

§ 22. Beabsichtigt der Regierungsrat nach Art. 395 Abs. 2 des Strafgesetzbuches, das Begnadigungsverfahren einzuleiten, so hat er dem urteilenden Gericht Gelegenheit zur Erstattung eines Gutachtens zu geben. Er ist an ein solches Gutachten nicht gebunden.

² Der Grosse Rat beschliesst, ob er den Antrag des Regierungsrates an die Begnadigungskommission weisen oder darüber sogleich entscheiden will.

³ Bei der Entscheidung über den Antrag des Regierungsrates oder der Begnadigungskommission ist im Grossen Rate die Antragstellung nicht beschränkt.

IV. WIDERRUF

22a. In Fällen, in denen der Grosse Rat als Begnadigungsinstanz in bezug auf eine Strafe den bedingten Strafvollzug gewährt hat, ist der Richter, und in Fällen, in denen der Grosse Rat die bedingte Entlassung gewährt hat, die Strafvollzugskommission zum Entscheid über einen allfälligen Widerruf zuständig.

² Beim Entscheid sind die in Art. 38 Ziff. 4 und Art. 41 Ziff. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches enthaltenen Grundsätze anzuwenden.

³ In Fällen des Widerrufs des bedingten Strafvollzugs trifft der Richter, in Fällen des Widerrufs der bedingten Entlassung das Justizdepartement die erforderlichen vorsorglichen Verfügungen.

2. Begnadigungsanträge des Regierungsrates

§ 8. Beabsichtigt der Regierungsrat nach **Art. 382 Abs. 2** des Strafgesetzbuches, das Begnadigungsverfahren einzuleiten, so hat er dem urteilenden Gericht Gelegenheit zur Erstattung eines Gutachtens zu geben. Er ist an ein solches Gutachten nicht gebunden.

² Der Grosse Rat beschliesst, ob er den Antrag des Regierungsrates an die Begnadigungskommission weisen oder darüber sogleich entscheiden will.

³ Bei der Entscheidung über den Antrag des Regierungsrates oder der Begnadigungskommission ist im Grossen Rate die Antragstellung nicht beschränkt.

IV. WIDERRUF

§ 9. In Fällen, in denen der Grosse Rat als Begnadigungsinstanz in Bezug auf eine Strafe den bedingten Strafvollzug gewährt hat, ist der Richter, und in Fällen, in denen der Grosse Rat die bedingte Entlassung gewährt hat, die Strafvollzugskommission zum Entscheid über einen allfälligen Widerruf zuständig.

² Beim Entscheid sind die in **Art. 46 und Art. 89** des Schweizerischen Strafgesetzbuches enthaltenen Grundsätze anzuwenden.

³ In Fällen des Widerrufs **der bedingten oder teilbedingten Strafe und der bedingten Entlassung** trifft das Gericht die erforderlichen vorsorglichen Verfügungen.

Aufhebung anderen Rechts

Das Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung vom 30. Oktober 1941 wird wie folgt geändert:

Die §§ 15 bis 24 werden aufgehoben.

Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Kommentar zu § 9 Abs. 3: Die Bestimmung wurde vergleichbar der Nichtbewährung gemäss Art. 46 StGB auf die neu im StGB vorgesehene teilbedingte Strafe ergänzt. Die Zuständigkeit des Justizdepartements entfällt, da nach Art. 89 StGB seit 1.1.2007 das Gericht die Rückversetzung bei Nichtbewährung nach bedingter Entlassung anordnet.

4. Synoptische Darstellung Strafvollzugsgesetz

Gesetz über Strafvollzug
und Begnadigung
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf
Gesetz über den Vollzug
der Strafurteile
(Strafvollzugsgesetz)

Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung vom 30. Oktober 1941	Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) vom
<p>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt erlässt zur Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches folgendes Gesetz über den Strafvollzug und die Begnadigung :</p> <p><i>1. Geltung des Gesetzes</i></p> <p>§ 1. Dieses Gesetz gilt für den Vollzug und den Erlass von Strafen und Massnahmen, die der Richter aufgrund von Strafgesetzen des Bundes und des Kantons gegenüber Erwachsenen verhängt hat.</p> <p>² Für Kinder und Jugendliche gelten besondere Vorschriften.</p> <p>³ Für den Vollzug von Geldbussen und Nebenstrafen gilt neben den Strafgesetzen die Strafprozessordnung.</p>	<p>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 372 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst :</p> <p><i>1. Geltung des Gesetzes</i></p> <p>§ 1. Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Strafen und Massnahmen und der Bussen, die das Gericht aufgrund von Strafbestimmungen des Bundes und des Kantons gegenüber Erwachsenen ausspricht sowie die Bewahrung der betreuten Person vor Rückfälligkeit und deren soziale Integration durch die Bewährungshilfe.</p>

Kommentar zum Titel :

Bereits im Titel soll zum Ausdruck kommen, dass Strafen nur aufgrund eines Urteils vollzogen werden.

Kommentar zu § 1 :

§ 1: Die Gerichte sprechen auch Bussen aus (Art. 103 StGB ff. : Übertretungen sind Taten, die mit Busse bedroht sind.). Der neue Allgemeine Teil spricht durchwegs vom *Gericht* in der Einzahl. Nicht nur das Schweizerische Strafgesetzbuch und das Übertretungsstrafgesetz des Kantons, sondern auch andere Gesetze enthalten Strafbestimmungen. Sehr viele Strafurteile werden aufgrund des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes und des Betäubungsmittelgesetzes ausgesprochen. Wenn in § 1 gesagt wird, dass das Gesetz für Erwachsene gilt, dann braucht es die bisherige Bestimmung in § 1 Abs. 2, dass das Gesetz nicht für Jugendliche (im neuen Jugendstrafrecht gibt es nur noch Jugendliche) gilt, nicht.

Gesetz über Strafvollzug
und Begnadigung
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf
Gesetz über den Vollzug der Strafurteile
(Strafvollzugsgesetz)

<p><i>Erster Abschnitt : Strafvollzug</i></p> <p>VOLLZUGSBEHÖRDEN, SCHUTZAUFSICHT</p> <p>1. Vollzugsbehörden</p> <p>§ 2. Bei Strafen und Massnahmen, welche die Einweisung des Betroffenen in eine Anstalt erfordern, ist das Polizei- und Militärdepartement Vollzugsbehörde für die Anordnung des Vollzugs und, unter Vorbehalt von § 8, für die Anstaltseinweisung.</p> <p>² Vom Eintritt des Verurteilten in die Anstalt an ist das Justizdepartement Vollzugsbehörde für Zuchthaus- und Gefängnisstrafen sowie für Verwahrung, das Polizei- und Militärdepartement für die übrigen Strafen und Massnahmen.</p> <p>³ Die zum Vollzug des Wirtshausverbots nötigen Anordnungen trifft das Polizei- und Militärdepartement.</p>	<p>2. Zuständige Behörden</p> <p>§ 2. Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung die Behörde (Vollzugsbehörde), die</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anordnung zu gemeinnütziger Arbeit (Art. 37 StGB), b. Freiheitsstrafen (Art. 40 StGB, Art. 36 StGB, Art. 39 StGB), c. therapeutische Massnahmen (Art. 59– 63b StGB) und d. die Verwahrung (Art. 64 – 65 StGB) <p>vollzieht.</p> <p>² Das Gericht vollzieht</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Geldstrafe (Art. 34 – 35 StGB), b. die Friedensbürgschaft (Art. 66 StGB), c. das Berufsverbot (Art. 67 – 67a StGB), d. das Fahrverbot (Art. 67b StGB), e. die Veröffentlichung des Urteils (Art. 68 StGB), f. die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten (Art. 69 – 72 StGB) und g. die Busse (Art. 103 StGB).
---	--

Kommentar zu § 2: Die Zuteilung der Zuständigkeiten bildet den zwingenden Kern der vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum neuen Allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuchs.

§ 2 Abs. 2 lit. a: Die Gerichtskasse des Strafgerichts ist bereits zuständig für den Einzug von Bussen im Strafbefehlsverfahren. Das Strafgericht erledigt neu auch den Einzug der unbedingt ausgesprochenen Geldstrafen, da es Sinn macht, dass das Inkasso für Bussen und Geldstrafen an einem Ort erfolgt. Dabei handelt es sich aber um eine Übergangslösung. Denn die eidgenössische Strafprozessordnung, die voraussichtlich per 2010 wirksam wird,

sieht vor, dass die Strafbefehle künftig von Staatsanwaltschaft und Verwaltungsbehörden erlassen werden. Die Zuständigkeit des Strafgerichts für den Erlass der Strafbefehle entfällt somit. Es macht Sinn, auf diesen Zeitpunkt hin den Geldeinzug insgesamt, d.h. den Einzug aus den Strafbefehlsverfahren wie auch dem Vollzug unbedingter Geldstrafen gemeinsam durch eine Inkassostelle der kantonalen Verwaltung erledigen zu lassen. Die entsprechenden Gesetzesänderungen können zusammen mit den ohnehin notwendigen Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung an die neue eidgenössische Strafprozessordnung vorgenommen werden.

Gesetz über Strafvollzug
und Begnadigung
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf
Gesetz über den Vollzug der Strafurteile
(Strafvollzugsgesetz)

<p><i>2. Strafvollzugskommission</i></p> <p>a. Aufgaben</p> <p>§ 3. Die Strafvollzugskommission wirkt bei der Leitung und Beaufsichtigung der dem Justizdepartement unterstellten Anstalten mit, die der Kanton für den Vollzug von Strafen und Massnahmen errichtet, sowie bei der Beaufsichtigung anderer Anstalten, die nach Gesetz oder Vertrag zum Vollzug von Strafen und Massnahmen benutzt werden. Sie trifft die in diesem Gesetz bezeichneten Entscheidungen.</p> <p>² Ihre Befugnisse und die Verpflichtungen ihrer Mitglieder werden durch eine Verordnung näher bestimmt.</p>	<p><i>3. Vollzug von Strafen und Massnahmen</i></p> <p><i>Aufgaben</i></p> <p>§ 3. Die Vollzugsbehörde vollzieht das Urteil des Strafgerichts in dem sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die verurteilte Person zum stationären Vollzug in eine geeignete Vollzugsanstalt einweist, b. sie zum ambulanten Vollzug zuweist, c. ihr Vollzugsöffnungen gewährt, d. sie aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlässt. e. die weiteren für den Vollzug erforderlichen Aufgaben ausübt.
--	--

Kommentar zu § 3 Abs. 1 lit. c:

Im neuen Allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird anstelle des bisher benutzten Begriffs der Vollzugslockerungen neu der Begriff "Vollzugsöffnungen" verwendet.

Gesetz über Strafvollzug
und Begnadigung
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf
Gesetz über den Vollzug der Strafurteile
(Strafvollzugsgesetz)

<p>b. Zusammensetzung</p> <p>§ 4. Die Strafvollzugskommission ist eine vom Regierungsrat gewählte Departementskommission im Sinne des Gesetzes über Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates. Sie besteht aus neun ordentlichen Mitgliedern.</p> <p>² Den Vorsitz führt der Vorsteher des Justizdepartements, Statthalter ist der Vorsteher des Polizei- und Militärdepartements. Von den übrigen Mitgliedern sollen zwei dem Appellations- oder Strafgericht als Präsidenten oder Richter angehören, eines soll den Patronage- oder Schutzaufsichtsvereinigungen angehören, eines soll ein Arzt und eines eine Frau sein. Der Direktor der Strafanstalt hat beratende Stimme, wenn er nicht beim Gegenstand der Beratung beteiligt ist.</p> <p>³ Bei Entscheidungen über Entlassung eines Anstaltsinsassen (§ 12) werden als ausserordentliche Mitglieder mit Stimmrecht beigezogen : der Präsident des Gerichts, das die Strafe oder Massnahme verhängt hat, und der Direktor der Strafanstalt oder der von der zuständigen Vollzugsbehörde bezeichnete Anstaltsleiter.</p>	<p>Vollzugskompetenzen</p> <p>§ 4. Die Vollzugsbehörde erlässt die für den Vollzug des Urteils erforderlichen Verfügungen und trifft die dafür erforderlichen Anordnungen.</p> <p>² Die Vollzugsbehörde kann verurteilte Personen durch die Polizei festnehmen und dem Vollzug von Strafen und Massnahmen zuführen lassen.</p> <p>³ Die Vollzugsbehörde kann der Leitung der Vollzugsanstalt Vollzugskompetenzen abtreten.</p>
---	---

Kommentar zu § 4 Abs. 1 und Abs. 2: Diese Bestimmungen bilden neu die kantonale gesetzliche Grundlage für den von der Vollzugsbehörde vorgenommenen Eingriff in die Grundrechte, insbes. die Freiheitsrechte der verurteilten Person. Die bedingte Entlassung wird neu wie in nahezu allen anderen Kantonen durch die Vollzugsbehörde und nicht mehr durch eine regierungsräglich gewählte Strafvollzugskommission vorgenommen. Einen Teil der Aufgaben der Strafvollzugskommission hat ohnehin bereits die Fachkommission für die Beurteilung gemeingefährlicher Straftäter übernommen. Diese Kommission ist neu zwingend vorgesehen, vgl. dazu unten Kommission unabhängiger Sachverständiger, § 11.

Kommentar zu § 4 Abs. 3: Die Aufteilung der Kompetenzen zwischen Vollzugsbehörde und Anstalten bleibt zwangsläufig fliessend. Die Zusammenarbeit wird jedoch weitgehend durch konkordatliche Richtlinien geregelt; vgl. unten § 9.

Gesetz über Strafvollzug
und Begnadigung
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf
Gesetz über den Vollzug der Strafurteile
(Strafvollzugsgesetz)

<p>II. ANSTALTSEINWEISUNG UND ENTLASSUNG</p> <p><i>1. Einweisungsverfügung</i></p> <p>§ 7. Ist der Vollstreckungsbefehl nach Vorschrift der Strafprozessordnung ergangen, so weist das Polizei- und Militärdepartement die zu Zuchthaus oder Gefängnis Verurteilten sowie die zu Verwahrenden auf den im Befehl bestimmten Termin in die kantonale Strafanstalt ein.</p> <p>² Die zu Gefängnisstrafen von nicht mehr als 14 Tagen und zu Haftstrafen Verurteilten nimmt das Polizei- und Militärdepartement, wenn das Urteil nicht Einweisung in die Strafanstalt verfügt (Polizeistrafgesetz § 122) auf den bestimmten Termin in die Lohnhofgefängnissen auf, ebenso die in Arbeitserziehungs- oder Trinkerheilanstalten Eingewiesenen, falls sie nicht unmittelbar in eine solche Anstalt verbracht werden können. Auf Anordnung des Regierungsrates können auch Gefängnisstrafen bis zu sechs Monaten in den Lohnhofgefängnissen vollzogen werden, wenn die Straftat, wegen welcher sie verhängt wurden, politischen Charakter hatte und ihre Begehung nicht einer ehrlosen Ge- sinnung entsprungen ist.</p> <p>³ Unzurechnungsfähige, vermindert Zurechnungsfähige und Rauschgiftkranke, deren Versorgung oder Behandlung richterlich angeordnet ist, weist es in die Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt ein; sollen sie in eine andre Anstalt verbracht werden, so verfügt es nach Abs. 2.</p> <p>⁴ Aufgrund von Verträgen oder von bundesrechtlichen Anordnungen kann der Regierungsrat dem Polizei- und Militärdepartement abweichende Anweisungen erteilen.</p> <p>⁵ Die Einweisung ist der Anstaltsleitung sofort schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Antritt der Freiheitsstrafe oder der Massnahme</p> <p>§ 5. Ist das Urteil rechtskräftig, wird der verurteilten Person mitgeteilt, wann und wo sie die Freiheitsstrafe oder Massnahme anzutreten hat. Es ist dabei auf eine angemessene Zeit für die Vorbereitung zu achten.</p> <p>² Sind die Voraussetzungen, das Urteil in einer alternativen Vollzugsform zu vollziehen, erfüllt, gibt die Vollzugsbehörde der verurteilten Person davon Kenntnis.</p>
--	--

2. Endgültige Bestimmung der Anstalt

a. Benützung auswärtiger und privater Anstalten

§ 8. Der Regierungsrat bezeichnet die öffentlichen Anstalten anderer Kantone und die privaten Anstalten, die für den Vollzug von Strafen und sichernden Massnahmen benutzt werden dürfen, auf den Bericht der Strafvollzugskommission.

² Über auswärtige Unterbringung der in die Strafanstalt eingewiesenen Verurteilten entscheidet das Justizdepartement, in den übrigen Fällen bestimmt darüber das Polizei- und Militärdepartement.

b. Besondere Fälle

§ 9. Die Strafvollzugskommission kann Verurteilte, deren Strafe in den Lohnhofgefangenschaften zu vollziehen wäre (§ 7 Abs. 2), in die Strafanstalt oder in eine auswärtige Anstalt (§ 8) einweisen:

- a) nach Anhörung des Verurteilten und mit Zustimmung des Präsidenten des Gerichts, welches das Urteil gefällt hat, wenn die Strafe mehr als zweiundvierzig Tage beträgt und wenn dem Verurteilten in den Lohnhofgefangenschaften keine angemessene Beschäftigung verschafft werden kann;
- b) auf Begehren des Verurteilten auch bei kürzeren Strafen. Ausserdem ist § 12 des Polizeistrafgesetzes vorbehalten.

² Haftstrafen, die neben einer andern Freiheitsstrafe oder neben Verwahrung über einen Verurteilten verhängt worden sind, werden in der Anstalt vollstreckt, in die der Verurteilte nach § 8 eingewiesen ist.

3. Anstaltskosten

§ 10. Strafen und sichernde Massnahmen werden, sofern nichts anderes gesetzlich bestimmt ist, auf Kosten des Kantons vollzogen. Für die Kosten der Verwahrung, besonderen Behandlung oder Versorgung von Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen (Art. 14 und 15 StGB6) hat der Betroffene selbst aufzukommen.

² Soweit er das nicht vermag, haftet bei Kantonsbürgern ihre Bürgergemeinde für die Kosten, soweit nichts anderes festgesetzt ist, bei Nichtkantonsbürgern die Allgemeine Armenpflege. Das Polizei- und Militärdepartement hat diesen Behörden vierteljährlich Rechnung zu stellen. Vorbehalten bleiben allfällige Konkordatsbestimmungen über die Beitragsleistung anderer Kantone.

³ Für die Kosten, die konkordatsmäßig bei auswärtigen Verurteilungen für hiesige Bürger zu leisten sind, haftet ihre Bürgergemeinde; bei auswärtiger Verurteilung hiesiger Einwohner hat sie die Allgemeine Armenpflege zu tragen.

⁴ Es stehen den Fürsorgebehörden hinsichtlich dieser Leistungen die im Armengesetz bestimmten Ansprüche gegenüber den unterstützungspflichtigen Verwandten und den Verurteilten selber zu.

4. Entlassung aus der Anstalt

a. Zuständigkeit

§ 11. Die Strafvollzugskommission entscheidet :

- a) über bedingte Entlassung der zu Zuchthaus oder Gefängnis Verurteilten und der in eine Verwahrungs- oder Erziehungsanstalt Eingewiesenen sowie über den Widerruf dieser Verfügungen;
- b) über die Entlassung der vom Richter in eine Trinkerheilanstalt oder in eine Anstalt zur Behandlung von Rauschgiftkranken Eingewiesenen;
- c) über die Entlassung der vom Richter wegen Unzurechnungsfähigkeit oder verminderter Zurechnungsfähigkeit in eine Anstalt Eingewiesenen.

b. Verfahren

§ 12. Über Gefangene und Versorgte, die von der Strafvollzugskommission entlassen werden können, hat die Vollzugsbehörde von Amtes wegen vor dem Termin, auf den sie entlassen werden dürfen, Bericht an die Kommission zu erstatten. Hängt die Entlassung von der Heilung oder vom Wegfall des Versorgungsgrundes ab, so ist zu berichten, sobald die Anstaltsleitung die Heilung für erreicht oder den Grund der Massnahme für

weggefalen hält.

² Die Vollzugsbehörde gibt dem zu Entlassenden Gelegenheit, sich über die Entlassung, die Bemessung der Probezeit und die Weisungen, die ihm erteilt werden sollen, zu äussern.

³ Über Entlassungsgesuche und Entlassungsanträge der Kommissionsmitglieder wird die Vernehmlassung der Vollzugsbehörde eingeholt.

⁴ Wird die Entlassung abgelehnt, so kann die Kommission den Termin bestimmen, auf den ihr neuerdings Bericht zu erstatten ist.

⁵ Gegen Entlassungsbeschlüsse der Kommission kann der zuständige Departementsvorsteher binnen acht Tagen von der Bechlussfassung an Einsprache beim Regierungsrat erheben, wenn er davon eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ruhe befürchtet.

c. Widerruf

§ 13. Muss eine von der Strafvollzugskommission verfügte bedingte Entlassung widerufen werden, so gibt die Vollzugsbehörde dem Entlassenen, wenn tunlich, Gelegenheit zur Vernehmlassung.

² Auf das Begehr von der Vollzugsbehörde hat die Staatsanwaltschaft den Entlassenen vorsorglich in Sicherheitshaft zu nehmen; in diesem Fall ist der Kommission unverzüglich über die Bestätigung des Haftbefehls Antrag zu stellen.

III. STRAFREGISTER

§ 14. Durch Verordnung wird bestimmt, wie weit Strafen, für die keine bundesrechtliche Vormerkungspflicht besteht, in das vom Polizei- und Militärdepartement geführte kantone Strafregerister aufzunehmen sind.

Kommentar zu § 5 Abs. 1: Gemäss § 196 der Strafprozessordnung ist ein Strafurteil, wenn es in Rechtskraft erwachsen ist, beförderlich zu vollziehen. Die Vollzugsbehörde passt die Frist für den Strafantritt den persönlichen Umständen der verurteilten Person an. Die Frist beträgt in der Praxis in der Regel ca. drei Monate und soll Gelegenheit bieten, die notwendig

gen persönlichen Vorkehrs betreffend Arbeitsplatz, Wohnung, Familie etc. für die Dauer der Strafverbüssung zu regeln und damit die negativen sozialen Nebenerscheinungen der persönlichen Absenz infolge der Strafverbüssung möglichst gering zu halten.

Kommentar zu § 5 Abs. 2: Der Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen ist in einer Anzahl verschiedener Vollzugsformen möglich. Deren spezifische Voraussetzungen und Rahmenbedingungen werden, soweit sie nicht vom Schweizerischen Strafgesetzbuch vorgegeben sind, auf Verordnungsstufe geregelt. Die alternativen Vollzugsformen der Halbgangenschaft und des Electronic Monitoring (Gemeinnützige Arbeit wird seit dem 1. Januar 2007 von den Gerichten angeordnet.) stellen besondere Anforderungen an die Mitwirkung der verurteilten Person und setzen daher deren Einverständnis voraus.

Kommentar zur Streichung von § 14: Das Registerwesen unterliegt vollständig der bundesrechtlichen Regelung.

Gesetz über Strafvollzug
und Begnadigung
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf
Gesetz über den Vollzug der Strafurteile
(Strafvollzugsgesetz)

	<p>Grundsätze</p> <p>§ 6. Die Vollzugsbehörden und die von ihnen beauftragten Vollzugsanstalten achten die Menschenwürde der verurteilten Person und vollziehen Strafen und Massnahmen unter entsprechenden materiellen und ethischen Bedingungen. ²Die verurteilten Personen sind gleich zu behandeln. Besondere Merkmale wie Geburt, Geschlecht, Hautfarbe, Rasse, nationale Herkunft, Sprache, Religion, politische Überzeugung, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Stellung dürfen sich weder zum Vorteil noch zum Nachteil der verurteilten Person auswirken.</p> <p>Verfahren</p> <p>§ 7. Als Verfügungen gelten Anordnungen der Vollzugsbehörde im Einzelfall, die zum Gegenstand haben:</p> <ol style="list-style-type: none">Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten;Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfangs von Rechten oder Pflichten;Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten, oder Nichteintreten auf solche Begehren.
--	--

	<p>²Das Verfahren, das dem Erlass einer Verfügung voraus geht, hat den grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien für das Verwaltungsverfahren zu genügen, insbesondere die Grundsätze der Akteneinsicht und des rechtlichen Gehörs zu wahren.</p> <p>³Um den Zugriff der Behörden auf die Akten jederzeit sicherzustellen, werden während eines laufenden Straf- und Massnahmenvollzugs keine Akten versandt.</p> <p>Rekursrecht</p> <p>§ 8. Die verurteilte Person kann eine Verfügung der Vollzugsbehörde gemäss den Bestimmungen der §§ 41 ff. des Organisationsgesetzes mit Rekurs bei der nächst höheren Behörde anfechten.</p> <p>² Der Rekurs hat entgegen § 47 Abs. 1 des Organisationsgesetzes keine aufschiebende Wirkung. Die Rekursinstanz kann die aufschiebende Wirkung anordnen.</p>
--	--

Kommentar zu § 6 Abs. 1: Zweifellos rechtfertigt es sich, für den Strafvollzug spezifisch den durch Art. 7 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft garantierten Schutz der Menschenwürde auf Gesetzesstufe zu wiederholen. Dass der Freiheitsentzug unter materiellen und sittlichen Bedingungen zu erfolgen hat, welche die Achtung der Menschenwürde gewährleisten entspricht Ziff. 1 der Grundprinzipien der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze gemäss Empfehlung R (87) 3 des Europarats.

Kommentar zu § 6 Abs. 2: Das Diskriminierungsverbot ist Ausfluss von Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung. Für den Straf- und Massnahmenvollzug wurde hier spezifisch eine Anpassung an Ziff. 2 der Grundprinzipien der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze gemäss Empfehlung R (87) 3 des Europarats gewählt.

Kommentar zu § 7: Die Definition der Verfügung entspricht der Definition aus Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren. § 7 Abs. 2 entspricht § 38 Abs. 2 betreffend das Verfahren gemäss kantonalem Organisationsgesetz. § 7 Abs. 3 entspricht langjähriger Praxis. Der Straf- und Massnahmenvollzug stellt eine eingeschränkte Dauerbeziehung zwischen der verurteilten Person und den Vollzugsbehörden her. Vollzugsbehörden und Anstalten müssen jederzeit, d.h. auch in Notfällen, reagieren können und benötigen daher die Akten konstant. Das Akteneinsichtsrecht wird dennoch vollumfänglich gewährleistet, indem Gefangenen - soweit wie möglich - Akten auf deren Begehren in Kopie zugestellt werden. In der Regel verfügen sie als Adressaten bereits über die Akten. Rechtsvertreter und Rechtsvertreterinnen werden eingeladen, die Akten bei der Vollzugsbehörde einzusehen und bei Bedarf zu kopieren.

Kommentar zu § 8: Für das Rekursverfahren gegen Entscheidungen der Vollzugsbehörde gelten die allgemeinen, im Organisationsgesetz vorgesehenen Verfahrensregeln des kantonalen Verwaltungsrechts. Die einzige Besonderheit für den Straf- und Massnahmenvollzug soll darin liegen, dass die sonst bei Beschwerden geltende Grundsatz der aufschiebenden Wirkung nicht zur Anwendung gelangt. Bei Verfahren während des laufenden Vollzugs kommt der aufschiebenden Wirkung in der Regel ohnehin keine Bedeutung zu, hingegen wird in der Praxis häufig versucht, gleich zu Beginn, den Strafantritt durch Erhebung von unbegründeten Beschwerden ungebührlich zu verzögern.

Gesetz über Strafvollzug
und Begnadigung
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf
Gesetz über den Vollzug der Strafurteile
(Strafvollzugsgesetz)

<p>I. EINFUEHRUNGSBESTIMMUNGEN</p> <p>§ 23. Der Regierungsrat ist ermächtigt, über die künftige Verwendung der kantonalen Strafanstalt und der Lohnhofgefängenschaften zu bestimmen und mit andern Kantonen sowie mit privaten Vereinigungen Verträge über die Durchführung gerichtlich verfügter Anstaltsversorgungen abzuschliessen.</p> <p>² Private Anstalten dürfen jedoch nur benutzt werden, wenn sie sich der gesetzlich geforderten Aufsicht unterziehen; diese ist durch den Regierungsrat zu ordnen.</p> <p>³ Beim Abschluss von Verträgen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass den kantonalen Vollzugsbehörden der Verkehr mit den Ein gewiesenen auf angemessene Weise gesichert wird.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat vor Ablauf des Jahres 1947 über die Massnahmen zu berichten, die zur Bereitstellung der nötigen Straf- und Versorgungsanstalten getroffen worden und noch zu treffen sind.</p>	<p>4. Zusammenarbeit mit anderen Kantonen</p> <p>Konkordate</p> <p>§ 9. Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen (Konkordate) über den Vollzug von Strafurteilen abschliessen. ² Von einer konkordatlichen Verpflichtung, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Massnahmen in den in das Konkordat aufgenommenen Einrichtungen durchzuführen, bleiben vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Vollzug von Freiheitsstrafen in einem Gefängnis des für den Vollzug zuständigen Kantons, wenn die betroffene Person aus zeitlichen oder persönlichen Gründen nicht in eine in das Konkordat aufgenommene Einrichtung eingewiesen werden kann; b. der Vollzug in der Form der Halbgefängenschaft; c. der Vollzug des Wohn- und Arbeitsexternats; d. die Abtretung des Vollzugs an einen Kanton, der dem Konkordat nicht angehört; e. die Einweisung in eine Vollzugseinrichtung ausserhalb des Konkordats im Einzelfall aus Sicherheitsgründen, zur Optimierung der Insassenzusammensetzung oder wenn die Wiedereingliederung auf Grund der Beschäftigungs- oder Ausbildungssituation oder mit Rücksicht auf das familiäre Umfeld dadurch erleichtert wird.
---	---

Kommentar zu § 9 Abs. 2:

Basel-Stadt profitiert von einem gut eingespielten Konkordat aus insgesamt 11 Kantonen; damit das Strafvollzugskonkordat "funktioniert", verpflichten sich die teilnehmenden Kantone, vertraglich, verurteilte Personen in konkordatliche Einrichtungen einzuweisen. Da es jedoch wichtige Sachgründe geben kann, eine verurteilte Person nicht in eine konkordatliche Einrichtung einzuweisen, sollen diese Ausnahmegründe nicht nur im Konkordatsvertrag (Art. 13) sondern auch kantonal auf Gesetzesstufe festgehalten werden.

Gesetz über Strafvollzug
und Begnadigung
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf
Gesetz über den Vollzug der Strafurteile
(Strafvollzugsgesetz)

<p>3. Schutzaufsicht</p> <p>a. Organisation und Durchführung</p> <p>§ 5. Die Leitung der vom Richter angeordneten Schutzaufsicht steht dem Justizdepartement zu, die Leitung der Schutzaufsicht über Entlassene der Vollzugsbehörde.</p> <p>² Die leitende Behörde wählt die Personen aus, welche in jedem Falle die Schutzaufsicht auszuüben haben, oder überträgt die Schutzaufsicht einer der Vereinigungen, die sich dazu bereit erklärt haben und dafür die nötigen Garantien bieten.</p> <p>³ Vereinigungen und Personen, die eine Schutzaufsicht übernehmen, müssen sich verpflichten, sich in ständiger Berührung mit dem ihrer Aufsicht Unterstellten zu halten, ihn nach den Anweisungen der leitenden Behörde zu fördern und zu beraten, über sein Verhalten auf die festgesetzten Termine regelmäßig zu berichten und von besondern Vorkommnissen unverzüglich Anzeige zu machen.</p> <p>⁴ Die Strafvollzugskommission kann über die Durchführung der von ihr angeordneten Schutzaufsichten besondere Bestimmungen treffen.</p> <p>⁵ Für die Besorgung von Schutzaufsichten, die den Beauftragten besonders belasten, können angemessene Honorare bewilligt werden.</p> <p>b. Verträge und Reglemente</p> <p>§ 6. Verträge mit Schutzaufsichtsvereinigungen und allgemeine Reglemente über die Schutzaufsicht bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat, der nach Anhörung der Strafvollzugskommission entscheidet.</p>	<p>5. Soziale und psychosoziale Betreuung</p> <p>Bewährungshilfe</p> <p>§ 10. Die Bewährungshilfe des Kantons Basel-Stadt leistet die erforderliche Sozial- und Fachhilfe, um die betreuten Personen vor Rückfälligkeit zu bewahren und sozial zu integrieren (Art. 93 StGB).</p> <p>² Die soziale Betreuung durch die Bewährungshilfe kann freiwillig in Anspruch genommen werden (Art. 96 StGB)</p> <p>³ Der Regierungsrat kann zur Erfüllung der Aufgaben der Bewährungshilfe private Organisationen beziehen.</p>
---	---

Kommentar zu § 10

Die gesetzliche Grundlage für die Bewährungshilfe und die soziale Betreuung findet sich im Schweizerischen Strafgesetzbuch in Art. 93. Allfällige darüber hinausgehende Bestimmungen könnten bei Bedarf durch den Regierungsrat in einer Verordnung erlassen werden.

Gesetz über Strafvollzug
und Begnadigung
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf
Gesetz über den Vollzug der Strafurteile
(Strafvollzugsgesetz)

	<p><i>6. Kommission unabhängiger Sachverständiger</i></p> <p>§ 11. Der Regierungsrat sorgt für die Schaffung einer in Art. 62d Abs. 2 StGB vorgesehenen Kommission unabhängiger Sachverständiger.</p> <p>² Er kann diese Aufgabe zusammen mit anderen Kantonen erfüllen.</p>
--	--

Kommentar zu § 11: Art. 62d Abs. 2 StGB setzt das Bestehen einer Kommission unabhängiger Sachverständiger (der bisherigen interkantonalen Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern (IFKGS/ BS/BL/SO) voraus. Es braucht darum hier eine Bestimmung, die besagt, wer für die Schaffung dieser Kommission zuständig ist. Der vom Grossen Rat am 7. März 2007 genehmigte Entwurf eines neuen Konkordatstextes sieht die Bildung einer konkordatlichen Fachkommission für alle 11 Konkordatskantone vor. Diese wird voraussichtlich am 1.01.09 ihre Arbeit aufnehmen. Das Verfahren wird vom Konkordat geregelt werden.

Gesetz über Strafvollzug
und Begnadigung
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf
Gesetz über den Vollzug der Strafurteile
(Strafvollzugsgesetz)

	<p>Aufhebung anderen Rechts</p> <p>Das Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung vom 30. Oktober 1941 wird wie folgt geändert:</p> <p>Die §§ 1 bis 14 werden aufgehoben.</p> <p>Schlussbestimmung</p> <p>Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.</p>
--	---

5. Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Aufgrund seiner vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den nachstehenden Entwürfen zum

Erlass eines Gesetzes über die Begnadigung und
Erlass eines Gesetzes über den Vollzug der Strafurteile
zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber

Beilage

Gesetz über den Vollzug der Strafurteile
Gesetz über die Begnadigung

Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz)

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 372 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Geltung des Gesetzes

§ 1. Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Strafen und Massnahmen und der Bussen, die das Gericht aufgrund von Strafbestimmungen des Bundes und des Kantons gegenüber Erwachsenen ausspricht sowie die Bewahrung der betreuten Person vor Rückfälligkeit und deren soziale Integration durch die Bewährungshilfe.

2. Zuständige Behörden

§ 2. Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung die Behörde (Vollzugsbehörde), die

- a. die Anordnung zu gemeinnütziger Arbeit (Art. 37 StGB),
- b. Freiheitsstrafen (Art. 40 StGB, Art. 36 StGB, Art. 39 StGB),
- c. therapeutische Massnahmen (Art. 59– 63b StGB) und
- d. die Verwahrung (Art. 64 – 65 StGB)

vollzieht.

² Das Gericht vollzieht

- a. die Geldstrafe (Art. 34 – 35 StGB),
- b. die Friedensbürgschaft (Art. 66 StGB),
- c. das Berufsverbot (Art. 67 – 67a StGB),
- d. das Fahrverbot (Art. 67b StGB),
- e. die Veröffentlichung des Urteils (Art. 68 StGB),
- f. die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten (Art. 69 – 72 StGB) und
- g. die Busse (Art. 103 StGB).

3. Vollzug von Strafen und Massnahmen

Aufgaben

§ 3. Die Vollzugsbehörde vollzieht das Urteil des Strafgerichts in dem sie

- a. die verurteilte Person zum stationären Vollzug in eine geeignete Vollzugsanstalt einweist,
- b. sie zum ambulanten Vollzug zuweist,
- c. ihr Vollzugsöffnungen gewährt,
- d. sie aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlässt.
- e. die weiteren für den Vollzug erforderlichen Aufgaben ausübt.

Vollzugskompetenzen

§ 4. Die Vollzugsbehörde erlässt die für den Vollzug des Urteils erforderlichen Verfügungen und trifft die dafür erforderlichen Anordnungen.

² Die Vollzugsbehörde kann verurteilte Personen durch die Polizei festnehmen und dem Vollzug von Strafen und Massnahmen zuführen lassen.

³ Die Vollzugsbehörde kann der Leitung der Vollzugsanstalt Vollzugskompetenzen abtreten.

Antritt der Freiheitsstrafe oder der Massnahme

§ 5. Ist das Urteil rechtskräftig, wird der verurteilten Person mitgeteilt, wann und wo sie die Freiheitsstrafe oder Massnahme anzutreten hat. Es ist dabei auf eine angemessene Zeit für die Vorbereitung zu achten.

¹ SR 311.0.

² Sind die Voraussetzungen, das Urteil in einer alternativen Vollzugsform zu vollziehen, erfüllt, gibt die Vollzugsbehörde der verurteilten Person davon Kenntnis.

Grundsätze

§ 6. Die Vollzugsbehörden und die von ihnen beauftragten Vollzugsanstalten achten die Menschenwürde der verurteilten Person und vollziehen Strafen und Massnahmen unter entsprechenden materiellen und ethischen Bedingungen.

² Die verurteilten Personen sind gleich zu behandeln. Besondere Merkmale wie Geburt, Geschlecht, Hautfarbe, Rasse, nationale Herkunft, Sprache, Religion, politische Überzeugung, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Stellung dürfen sich weder zum Vorteil noch zum Nachteil der verurteilten Person auswirken.

Verfahren

§ 7. Als Verfügungen gelten Anordnungen der Vollzugsbehörde im Einzelfall, die zum Gegenstand haben:

- a. Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten;
- b. Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfanges von Rechten oder Pflichten;
- c. Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten, oder Nichteintreten auf solche Begehren.

² Das Verfahren, das dem Erlass einer Verfügung voraus geht, hat den grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien für das Verwaltungsverfahren zu genügen, insbesondere die Grundsätze der Akteneinsicht und des rechtlichen Gehörs zu wahren.

³ Um den Zugriff der Behörden auf die Akten jederzeit sicherzustellen, werden während eines laufenden Straf- und Massnahmenvollzugs keine Akten versandt.

Rekursrecht

§ 8. Die verurteilte Person kann eine Verfügung der Vollzugsbehörde gemäss den Bestimmungen der §§ 41 ff. des Organisationsgesetzes mit Rekurs bei der nächst höheren Behörde anfechten.

² Der Rekurs hat entgegen § 47 Abs. 1 des Organisationsgesetzes keine aufschiebende Wirkung. Die Rekursinstanz kann die aufschiebende Wirkung anordnen.

4. Zusammenarbeit mit anderen Kantonen

Konkordate

§ 9. Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen (Konkordate) über den Vollzug von Strafurteilen abschliessen.

² Von einer konkordatlichen Verpflichtung, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Massnahmen in den in das Konkordat aufgenommenen Einrichtungen durchzuführen, bleiben vorbehalten:

- a. der Vollzug von Freiheitsstrafen in einem Gefängnis des für den Vollzug zuständigen Kantons, wenn die betroffene Person aus zeitlichen oder persönlichen Gründen nicht in eine in das Konkordat aufgenommene Einrichtung eingewiesen werden kann;
- b. der Vollzug in der Form der Halbgefängenschaft;
- c. der Vollzug des Wohn- und Arbeitsexternats;
- d. die Abtretung des Vollzugs an einen Kanton, der dem Konkordat nicht angehört;
- e. die Einweisung in eine Vollzugseinrichtung ausserhalb des Konkordats im Einzelfall aus Sicherheitsgründen, zur Optimierung der Insassenzusammensetzung oder wenn die Wiedereingliederung auf Grund der Beschäftigungs- oder Ausbildungssituation oder mit Rücksicht auf das familiäre Umfeld dadurch erleichtert wird.

5. Soziale und psychosoziale Betreuung

Bewährungshilfe

§ 10. Die Bewährungshilfe des Kantons Basel-Stadt leistet die erforderliche Sozial- und Fachhilfe, um die betreuten Personen vor Rückfälligkeit zu bewahren und sozial zu integrieren (Art. 93 StGB).

² Die soziale Betreuung durch die Bewährungshilfe kann freiwillig in Anspruch genommen werden (Art. 96 StGB)

³ Der Regierungsrat kann zur Erfüllung der Aufgaben der Bewährungshilfe private Organisationen beziehen.

6. Kommission unabhängiger Sachverständiger

§ 11. Der Regierungsrat sorgt für die Schaffung einer in Art. 62d Abs. 2 StGB vorgesehenen Kommission unabhängiger Sachverständiger.

² Er kann diese Aufgabe zusammen mit anderen Kantonen erfüllen.

7. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts

§ 12. Das Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung vom 30. Oktober 1941² wird wie folgt geändert:

Die §§ 1 bis 14 werden aufgehoben.

Publikation, Rechtskraft und Wirksamkeit

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

² SG 258.100.

Gesetz über die Begnadigung (Begnadigungsgesetz)

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 372 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I. BEGNADIGUNGINSTANZEN

1. *Begnadigungskommission des Grossen Rates*

§ 1. Für die Begnadigung gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches; sie sind auch für Strafen des kantonalen Rechtes anwendbar.

² Der Grosse Rat entscheidet über Begnadigungsgesuche nach den Vorschriften dieses Gesetzes auf den Antrag der Begnadigungskommission. Für die Behandlung von Begnadigungsanträgen des Regierungsrates gelten die Vorschriften von § 8.

2. *Die Begnadigungskommission insbesondere*

§ 2. Die Begnadigungskommission besteht aus neun Mitgliedern des Grossen Rates.

² Der Grosse Rat wählt sie und ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten jeweils nach seiner Konstituierung für seine Amtsperiode; dabei sind die einzelnen Fraktionen nach Möglichkeit im Verhältnis zu ihrer Stärke zu berücksichtigen. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsperiode und sind mit möglichster Beförderung zu treffen.

³ Die Wahlen in die Kommission können nicht dem Büro übertragen werden.

⁴ Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

⁵ Mitglieder, die im Einzelfall als Richterin oder Richter, Untersuchungsrichterin oder Untersuchungsrichter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder Advokatin oder Advokat tätig gewesen sind oder im Strafvollzug massgeblich mitgewirkt haben, befinden sich im Ausstand.

II. BEGNADIGUNGSVERFAHREN IM ALLGEMEINEN

1. *Vor der Begnadigungskommission*

a. Einleitung und Vorbereitung

§ 3. Begnadigungsgesuche sind schriftlich an den Grossen Rat zu richten. Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Rates weist ein eingegangenes Gesuch der Begnadigungskommission zu.

² Hält die Präsidentin oder der Präsident der Kommission ein Begnadigungsgesuch formell nicht für unzulässig, so überweist sie oder er es dem urteilenden Gericht zur Begutachtung.

³ Das urteilende Gericht hat sich darüber auszusprechen, ob es eine Begnadigung empfiehlt oder nicht. Empfiehlt es sie, so hat es der Kommission einen Begnadigungsvorschlag einzureichen.

b. Zulässigkeit des Gesuches

§ 4. Hält die Präsidentin oder der Präsident der Kommission ein Begnadigungsgesuch formell für unzulässig, so legt sie oder er es der Kommission ohne Einholung eines Gerichtsgutachtens zur Beschlussfassung vor. Wird das Gesuch als zulässig erklärt, so weist es die Kommission an das urteilende Gericht zur Begutachtung. Wird es als unzulässig erklärt, so tritt die Kommission nicht darauf ein.

¹ SR 311.0.

c. Begnadigungsentscheid

§ 5. Für einen Begnadigungsbeschluss der Kommission sind fünf Stimmen erforderlich. Werden in der materiellen Beratung über das Gesuch verschiedene Begnadigungsanträge gestellt, so ist zuerst der mildeste dieser Anträge ins Mehr zu setzen und nach dessen Ablehnung stufenweise fortzufahren, bis ein Antrag fünf Stimmen auf sich vereinigt. Geschieht das bei keinem Antrag, so gilt Ablehnung als beschlossen.

² Entscheidet sich die Kommission für Ablehnung des Gesuches, so beschliesst sie darüber, ob es vor Ablauf eines gewissen Zeitraumes nicht erneuert werden darf.

2. Vor dem Grossen Rat

§ 6. Über ihre Beschlüsse erstattet die Kommission dem Grossen Rat Bericht.

1. Bezieht sich das Gesuch auf ein Urteil, das eine Freiheitsstrafe von wenigstens einem Jahr verhängt hat, so beschliesst der Grossen Rat über die Begnadigung aufgrund der Anträge, die von der Kommission oder aus seiner Mitte gestellt werden. Liegen verschiedene Begnadigungsanträge vor, so wird hinsichtlich der Abstimmung auch im Grossen Rat nach § 5 verfahren. Wird das Gesuch abgewiesen, so beschliesst der Grossen Rat, ob es vor Ablauf eines gewissen Zeitraumes nicht erneuert werden darf.
2. Bezieht sich das Gesuch auf ein Urteil, das nicht eine in Ziff. 1 bezeichnete Strafe verhängt hat, und hat die Kommission Ablehnung beschlossen, so nimmt der Grossen Rat von dem Beschluss Kenntnis und tritt auf das Gesuch nicht ein. Hat die Kommission Begnadigung beschlossen, so entscheidet der Grossen Rat, ob er diesen Beschluss genehmigen oder die Begnadigung ablehnen will.
3. Hat die Kommission ein Gesuch als unzulässig erklärt, so tritt der Grossen Rat darauf nicht ein.

² Ein Begnadigungsgesuch nach Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 gilt als angenommen, wenn die Mehrheit, die sich darauf vereinigt, wenigstens 50 Stimmen erreicht und mindestens 80 Ratsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.

III. VERFAHREN BEI POLITISCHEN STRAFTATEN

1. Begnadigungsgesuche

§ 7. Bei politischen Straftaten steht es dem urteilenden Gerichte frei, sich über ein Begnadigungsgesuch auszusprechen. Hält es die Berufung auf die politische Natur einer Straftat für ungerechtfertigt, so hat es dies zu begründen und sein Gutachten zu erstatten.

² Die Begnadigungskommission entscheidet über die politische Natur der Straftat, bevor über die materielle Behandlung des Gesuches entschieden wird.

³ Erkennt sie die Straftat als eine politische an, so tritt der Grossen Rat in jedem Falle auf das Gesuch ein, und es sind gegenüber ihrem Antrag auf Begnadigung oder Abweisung andere Anträge unbeschränkt zulässig.

2. Begnadigungsanträge des Regierungsrates

§ 8. Beabsichtigt der Regierungsrat nach Art. 382 Abs. 2 des Strafgesetzbuches, das Begnadigungsverfahren einzuleiten, so hat er dem urteilenden Gericht Gelegenheit zur Erstattung eines Gutachtens zu geben. Er ist an ein solches Gutachten nicht gebunden.

² Der Grossen Rat beschliesst, ob er den Antrag des Regierungsrates an die Begnadigungskommission weisen oder darüber sogleich entscheiden will.

³ Bei der Entscheidung über den Antrag des Regierungsrates oder der Begnadigungskommission ist im Grossen Rate die Antragstellung nicht beschränkt.

IV. WIDERRUF

§ 9. In Fällen, in denen der Grossen Rat als Begnadigungsinstanz in Bezug auf eine Strafe den bedingten Strafvollzug gewährt hat, ist die Richterin oder der Richter, und in Fällen, in

denen der Grosser Rat die bedingte Entlassung gewährt hat, die Strafvollzugskommission zum Entscheid über einen allfälligen Widerruf zuständig.

² Beim Entscheid sind die in Art. 46 und Art. 89 des Schweizerischen Strafgesetzbuches enthaltenen Grundsätze anzuwenden.

³ In Fällen des Widerrufs der bedingten oder teilbedingten Strafe und der bedingten Entlassung trifft das Gericht die erforderlichen vorsorglichen Verfügungen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ÄNDERUNG BISHERIGEN RECHTS

§ 10. Das Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung vom 30. Oktober 1941² wird wie folgt geändert:

Die §§ 15 bis 24 werden aufgehoben.

Publikation, Rechtskraft und Wirksamkeit

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

² SG 258.100.